



Brüssel, den 29. Juni 2018
(OR. en)

8741/13
EXT 1

COWEB 57

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments 8741/13 RESTRICTED UE/EU RESTRICTED

vom 22. April 2013

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo*

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

* Diese Bezeichnung berüht nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. April 2013
(OR. en)**

8741/13

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

COWEB 57

ÜBERMITTLUNGSGERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 22. April 2013

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union,
Herr Uwe CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: COM(2013) 200 final

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo*

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument COM(2013) 200 final.

Anl.: COM(2013) 200 final

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.4.2013
COM(2013) 200 final

*RESTRICTED UE This
document is unclassified, if
separated from its annex.*

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und
Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo***

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

BEGRÜNDUNG

In ihrer Mitteilung vom Mai 1999¹ hat die Kommission die Hauptelemente des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses dargelegt. Ziel dieses Prozesses ist die Intensivierung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Ländern des westlichen Balkan, um die Stabilität in dieser Region zu stärken. Der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess sieht eine weit reichende Partnerschaft und die Einführung einer neuen Art von Abkommen zwischen diesen Ländern und der Europäischen Union vor — die Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen. Auf dem Gipfel von Thessaloniki im Juni 2003 wurde der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess als Rahmen für die Beziehungen zu den Ländern der Region des westlichen Balkans bestätigt. Auf dem Gipfel wurde auch bekräftigt, dass die Unterstützung der Vorbereitung der westlichen Balkanländer auf die künftige Integration in die EU-Strukturen und letztlich ihre Mitgliedschaft in der Europäischen Union für die EU hohe Priorität hat.

Das Kosovo* hat von Anfang an am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teilgenommen. Um deutlich zu machen, dass die Beziehungen zwischen der EU und dem Kosovo in eine neue Phase treten, hat die Kommission im Oktober 2009 vorgeschlagen, den Kontrollmechanismus des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses für das Kosovo zu intensivieren und in einen politischen Dialog umzuwandeln, der sich auf die Fortschritte bei Reformen mit EU-Bezug und die Zusammenarbeit konzentriert, den „Dialog über den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess“².

Bisher wurden Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Serbien und Montenegro geschlossen. Vor der Aufnahme der Verhandlungen über die Abkommen, wurden Machbarkeitsstudien für alle diese Länder erstellt. Im Falle des Kosovos nahm der Rat im Februar 2012 die Absicht der Kommission zur Kenntnis, unbeschadet der Standpunkte der Mitgliedstaaten zur Statusfrage und etwaiger künftiger Entscheidungen des Rates die Machbarkeitsstudie für ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo einzuleiten. Die Kommission hat diese Studie im Oktober 2012 vorgelegt.

Die Studie ergab, dass das Kosovo im Großen und Ganzen in der Lage ist, Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen aufzunehmen. Ferner wurde hervorgehoben, dass es für das Kosovo von grundlegender Bedeutung ist, alle zwischen Belgrad und Pristina getroffenen Vereinbarungen weiterhin nach Treu und Glauben umzusetzen und mit der Unterstützung der EU das gesamte Spektrum von Themen konstruktiv anzugehen. Wie in der Studie dargelegt, beabsichtigt die Kommission, einen Vorschlag für Verhandlungsrichtlinien für ein solches Abkommen vorzulegen, sobald das Kosovo Maßnahmen zur Stärkung von Rechtsstaatlichkeit, öffentlicher Verwaltung, zum Schutz von Minderheiten und Handel ergreift. Im Dezember 2012 nahm der Rat diese Absicht zur Kenntnis.

In dem gemeinsamen Bericht der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik werden die Fortschritte analysiert, die das Kosovo bei den kurzfristigen Prioritäten der Machbarkeitsstudie sowie in anderen Bereichen, auf die in den Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2012 Bezug genommen wird, erzielt hat; dieser Bericht wird zusammen mit dieser Empfehlung vorgelegt³. Dem gemeinsamen Bericht zufolge hat das Kosovo die

¹ KOM(1999) 235 endg.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

² KOM(2009) 534 endg.

³ JOIN(2013) 8.

kurzfristigen Prioritäten umgesetzt, und folglich legt die Kommission ihren Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo vor.

Der Entwurf der Kommission für Verhandlungsrichtlinien für ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit dem Kosovo ist dieser Empfehlung beigefügt. Die Richtlinien wurden in Anlehnung an ähnliche Beispiele aus der Region unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Kosovo sowie der Entwicklungen innerhalb der Europäischen Union, insbesondere des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ausgearbeitet. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu betonen, dass ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen dem Kosovo und der EU unter Beachtung der jeweiligen Standpunkte der Mitgliedstaaten zum Status des Kosovo geschlossen werden kann. Die Rechtsnatur des Abkommens wird zum Ende der Verhandlungen unter Berücksichtigung des abgedeckten Inhalts festgelegt.

In Artikel 218 AEUV ist das Verfahren für die Aushandlung von Abkommen zwischen der Union und Drittländern festgelegt, das auch für Assoziierungsabkommen gilt. Die Aushandlung und die anschließende Unterzeichnung und der Abschluss solcher Abkommen kann nicht als Anerkennung des Kosovo als Staat durch die Union oder ihre Mitgliedstaaten ausgelegt werden. Vielen internationalen Übereinkünften kann das Kosovo nicht beitreten. Es ist jedoch im Interesse der Europäischen Union und der Gewährleistung von Frieden und Sicherheit, dass sich das Kosovo, sofern die Umstände es zulassen, im Rahmen der europäischen Perspektive durch den Beitritt zu internationalen Übereinkünften in Bereichen wie Schutz der Menschenrechte und internationaler Handel zur Einhaltung der grundlegenden Prinzipien, die in diesen Instrumenten verankert sind, verpflichtet. Dieser Erwägung wird in dem Entwurf für die Verhandlungsrichtlinien Rechnung getragen. Sofern dies nicht möglich ist, sollte das Kosovo die Bestimmungen und Grundsätze dieser Übereinkünfte einseitig anwenden.

Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit dem Kosovo wird eine weitreichende Zusammenarbeit vorsehen. Die Verhandlungsrichtlinien beinhalten auch die Schaffung eines Rahmens für den politischen Dialog mit dem Kosovo sowohl auf bilateraler wie auf regionaler Ebene, im Rahmen der Zuständigkeiten der EU. Ein Hauptziel des Abkommens wird die Förderung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen sein, mit der Perspektive der Errichtung einer Freihandelszone für Waren und Dienstleistungen im Einklang mit den einschlägigen WTO-Grundsätzen und nach einer Übergangszeit in bestimmten Bereichen, deren Länge während der Verhandlungen nach Maßgabe des Vorbereitungsstands des Kosovos festzusetzen ist. In die Handelsbestimmungen des Abkommens wird die Gesamtheit aller Bestimmungen der Autonomen Handelspräferenzen einfließen, die dem Kosovo bereits auf unilateraler Basis gewährt wurden. Das Abkommen wird auch darauf abzielen, die regionale Integration zu fördern.

Das Abkommen wird die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit, die Erbringung von Dienstleistungen, die laufenden Zahlungen und den Kapitalverkehr regeln. In dem Abkommen muss sich das Kosovo zur schrittweisen Angleichung seiner Rechtsvorschriften an die der EU, vor allem in den Schlüsselbereichen des Binnenmarktes verpflichten. Es wird weitreichende Beziehungen in allen Bereichen, die für die EU von Interesse sind, und eine Grundlage für die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres schaffen. Generell wird die Zusammenarbeit durch finanzielle und technische Hilfe der EU unterstützt, durch die das Kosovo die erforderliche Unterstützung und Hilfe bei der Umsetzung bestimmter Aspekte des Abkommens erhält.

Unter Berücksichtigung der in der Machbarkeitsstudie beschriebenen derzeitigen Verwaltungskapazität des Kosovo, sollten sich das Verhandlungstempo und der Abschluss des

Abkommens danach richten, wie gut das Kosovo bei dem Ausbau des rechtlichen und institutionellen Rahmens vorankommt sowie nach seiner Fähigkeit, die im Abkommen verankerten Verpflichtungen zu erfüllen.

Da die Verhandlungen voraussichtlich sowohl nicht für die GASP relevante Fragen, als auch GASP-Angelegenheiten betreffen werden, ist es notwendig, ein Verhandlungsteam einzusetzen, dem neben Vertretern der Kommission auch die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik angehört. Da sich jedoch ein Großteil der Verhandlungen voraussichtlich mit Themen befassen wird, die nicht unter die GASP fallen, sollte das Verhandlungsteam von der Kommission geleitet werden.

Die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik hat dazu ihre Zustimmung erteilt.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission, unter Hinweis darauf, dass in Artikel 218 AEUV das Verfahren für die Aushandlung von Abkommen zwischen der Union und Drittländern festgelegt ist

unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Standpunkte, die die Mitgliedstaaten zum Status des Kosovo einnehmen, sollte die Aufnahme von Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit dem Kosovo nicht als Anerkennung des Kosovo als Staat durch die Union oder durch einzelne Mitgliedstaaten, die das Kosovo bislang nicht als solchen anerkannt haben, ausgelegt werden.

in der Erwägung, dass Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Stabilisierungs-Assoziierungsabkommens mit dem Kosovo aufgenommen werden sollten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird hiermit ermächtigt, im Namen der Union ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit dem Kosovo auszuhandeln.

Die Kommission übernimmt die Leitung des Verhandlungsteams, dem auch die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik angehört.

Artikel 2

Die Verhandlungsrichtlinien sind im Anhang dargelegt.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit dem [Bezeichnung des Sonderausschusses, vom Rat einzufügen] geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

ANHANG

Verhandlungsrichtlinien für ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen
zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo

Dieser Anhang ist als Verschlussache eingestuft und wird als getrenntes Dokument verteilt.

AB HIER BIS ZUM ENDE DES DOKUMENTS (Seite 40) NICHT FREIGEGEBEN